



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 7

Jahrgang 49
15. März 2023

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich
Obere Hindenburgstraße / Waldhausener Straße zwischen Aachener Straße, Viersener Straße,
Straße Am Minto, Abteistraße, Balderichstraße, Karmannstraße und Sternstraße
vom 15. Februar 2023

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - SGV. NRW. 2023 -, in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 15. Februar 2023 folgende Satzung erlassen:

§1 Besonderes Vorkaufsrecht

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen zieht die Stadt Mönchengladbach folgende städtebauliche Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Betracht: Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB. Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 15. Februar 2023 beschlossen, vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB einzuleiten. Ziel ist die Gewinnung von Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit einer Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Zur Sicherung der Durchführung dieser Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Mönchengladbach ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die in § 2 bezeichneten Flächen zu.

§2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung wird im Norden durch die Aachener Straße, weiter durch das Areal der Maria-Hilf-Terrassen, die nördliche Sandradstraße und die Viersener Straße begrenzt, im Osten durch die Straße Am Minto und den Sonnenhausplatz, im Süden durch die Abteistraße, die südliche Gasthausstraße und die Balderichstraße sowie im Westen durch die Aachener Straße und die Karmannstraße bzw. erstreckt sich beiderseits entlang der Waldhausener Straße bis zur Sternstraße.
- (2) Der Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

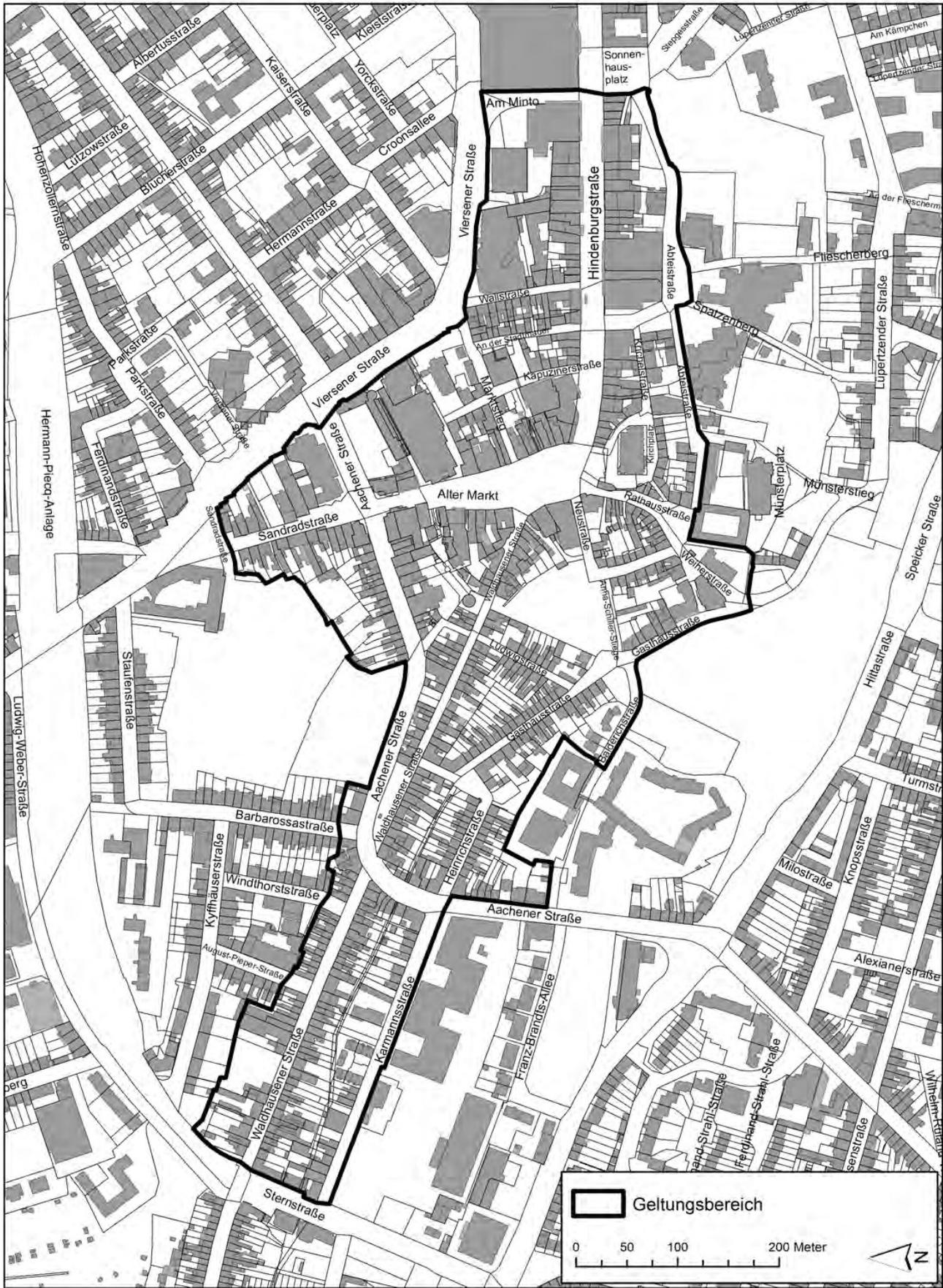
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 15. Februar 2023

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 2 der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Obere Hindenburgstraße / Waldhausener Straße zwischen Aachener Straße, Viersener Straße, Straße Am Minto, Abteistraße, Balderichstraße, Karmannstraße und Sternstraße



© Stadt Mönchengladbach, Gestaltung: Fachbereich 61, Geodaten: Fachbereich 62

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Rheydt Zentrum
zwischen Mühlenstraße, Limitenstraße, Stresemannstraße, Moses-Stern-Straße und
Wilhelm-Schiffer-Straße
vom 15. Februar 2023

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - SGV. NRW. 2023 -, in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 15. Februar 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen zieht die Stadt Mönchengladbach folgende städtebauliche Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Betracht: Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB. Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 15. Februar 2023 beschlossen, vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB einzuleiten. Ziel ist die Gewinnung von Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit einer Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Zur Sicherung der Durchführung dieser Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Mönchengladbach ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die in § 2 bezeichneten Flächen zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist begrenzt im Norden durch die südliche Hohlstraße und die Mühlenstraße, im Osten durch die nördliche Limitenstraße, die Hauptstraße, die Straße Markt, die Marktstraße bis zur Harmoniestraße und entlang der Stresemannstraße bis zur Limitenstraße, im Süden entlang der nördlichen Odenkirchener Straße bis zur Moses-Stern-Straße und im Westen durch die Wilhelm-Schiffer-Straße bis zur Hohlstraße.
- (2) Der Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

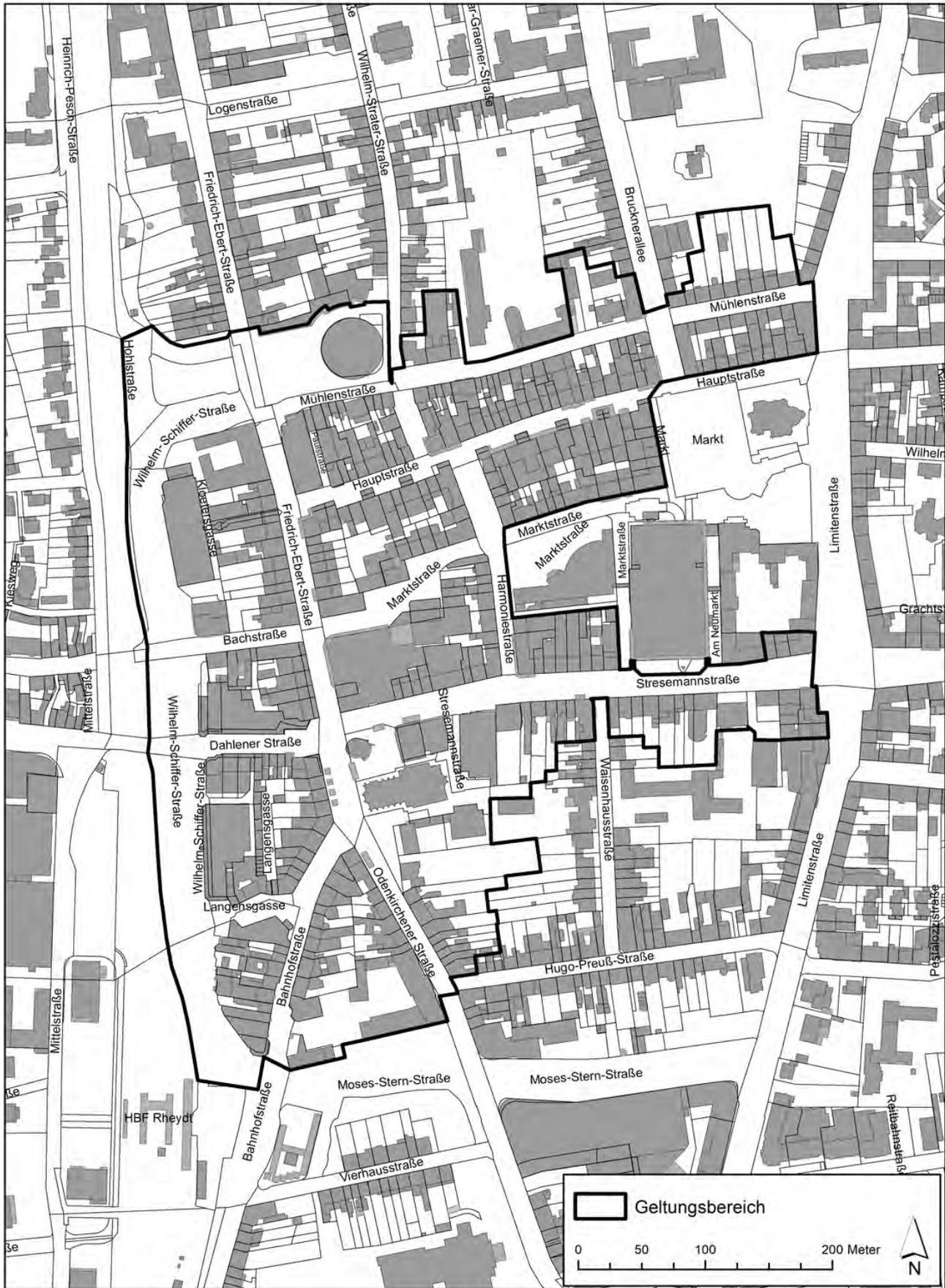
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 15. Februar 2023

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 2 der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Rheydt Zentrum zwischen Mühlenstraße, Limitenstraße, Stresemannstraße, Moses-Stern-Straße und Wilhelm-Schiffer-Straße



© Stadt Mönchengladbach, Gestaltung: Fachbereich 61, Geodaten: Fachbereich 62

Satzung
zur Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
für einen Bereich der Mönchengladbacher Innenstadt zwischen Fliethstraße, Speicker Straße,
Hittastraße, Aachener Straße, Viersener Straße und Stepgesstraße
vom 15. Februar 2023

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - SGV. NRW. 2023 -, in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 15. Februar 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die „Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für einen Bereich der Mönchengladbacher Innenstadt zwischen Fliethstraße, Speicker Straße, Hittastraße, Aachener Straße, Viersener Straße und Stepgesstraße“ vom 18. Oktober 2017 (Abl. MG S. 241) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 15. Februar 2023

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Rates der Stadt Mönchengladbach im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB für den Bereich Obere Hindenburgstraße / Waldhausener Straße zwischen Aachener Straße, Viersener Straße, Straße Am Minto, Abteistraße, Balderichstraße, Karmannstraße und Sternstraße

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 15.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich Obere Hindenburgstraße / Waldhausener Straße zwischen Aachener Straße, Viersener Straße, Straße Am Minto, Abteistraße, Balderichstraße, Karmannstraße und Sternstraße gemäß § 141 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB).“

Die Abgrenzung des vorgenannten Bereiches ist der Karte „Gebiet der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für den Bereich Obere Hindenburgstraße / Waldhausener Straße zwischen Aachener Straße, Viersener Straße, Straße Am Minto, Abteistraße, Balderichstraße, Karmannstraße und Sternstraße“ zu entnehmen.

Die Planunterlagen können auf der Internetseite der Stadt Mönchengladbach (Kurzlink: Sanierungsgebiete - Mönchengladbach) eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Hinweise

Im Rahmen von vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB soll festgestellt werden, ob und inwieweit der Einsatz des städtebaulichen Sanierungsrechts erforderlich und möglich ist. Die vorbereitenden Untersuchungen bilden eine Beurteilungsgrundlage um zu prüfen, ob im Untersuchungsraum städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB vorliegen, die die Anwendung des Sanierungsrechts rechtfertigen.

Dazu werden alle entscheidungsrelevanten Erkenntnisse zusammengestellt, die zur Klärung der Anwendungsvoraussetzungen der Sanierungsmaßnahme erforderlich sind.

Im Rahmen der Untersuchungen werden die bestehenden sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und deren Zusammenhänge im Untersuchungsgebiet analysiert, die Notwendigkeit einer Sanierung und nachteilige wirtschaftliche oder soziale Auswirkungen für von der Sanierung Betroffene aufgezeigt und allgemeine Ziele der Sanierung definiert.

Der Beschluss über die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes. Hierzu bedarf es einer besonderen Sanierungssatzung.

Gemäß § 141 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird auf § 138 BauGB hingewiesen:

„§ 138 Auskunftspflicht

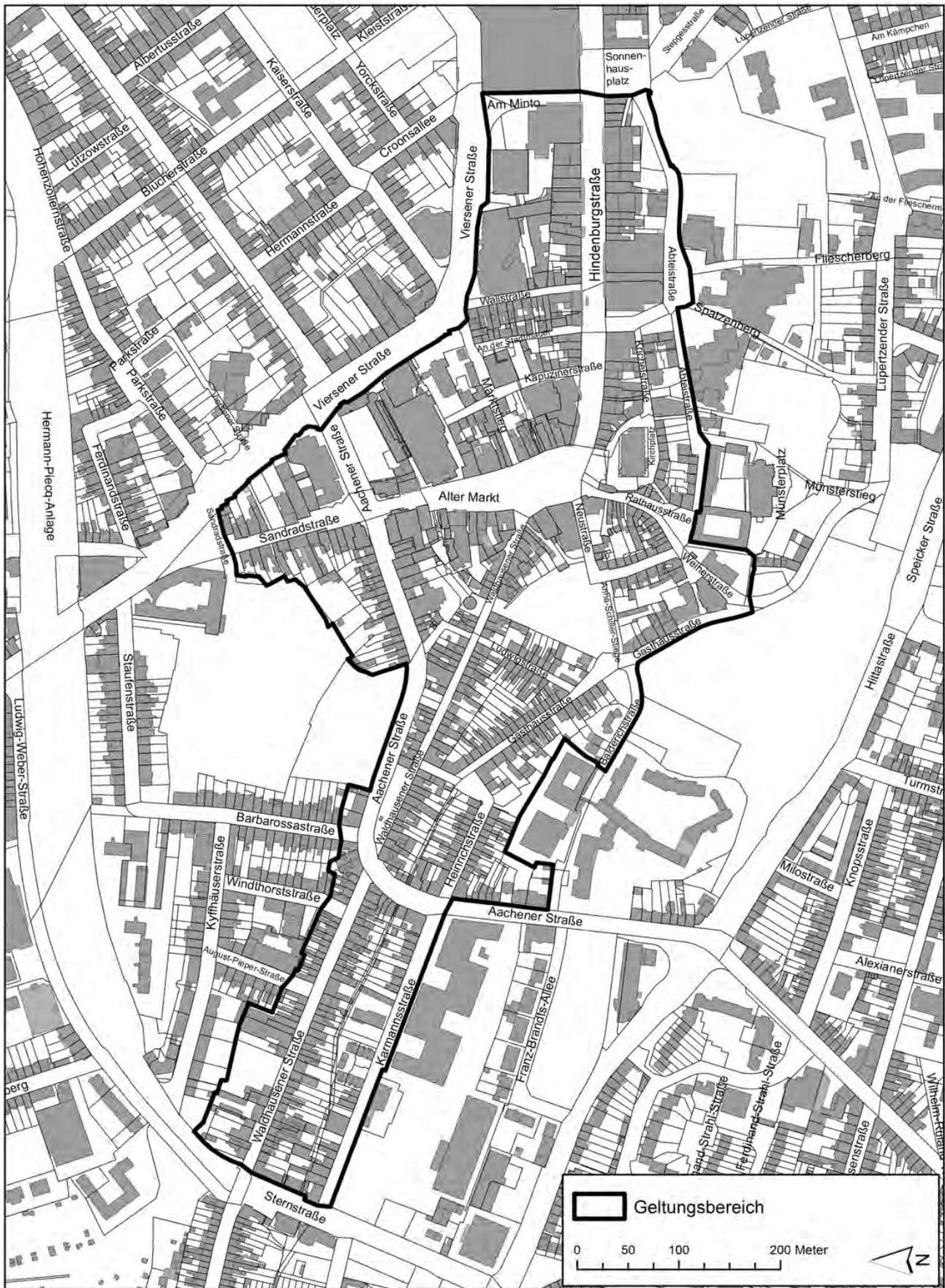
- (1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.
- (3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- (4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Verantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

Zudem wird auf die Rechtsfolgen des § 141 Abs. 4 BauGB verwiesen.

Mönchengladbach, den 06. März 2023

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Gebiet der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für den Bereich Obere Hindenburgstraße / Waldhausener Straße zwischen Aachener Straße, Viersener Straße, Straße Am Minto, Abteistraße, Balderichstraße, Karmannstraße und Sternstraße



© Stadt Mönchengladbach, Gestaltung: Fachbereich 61, Geodaten: Fachbereich 62

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Rates der Stadt Mönchengladbach im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB für den Bereich Rheydt Zentrum zwischen Mühlenstraße, Limitenstraße, Stresemannstraße, Moses-Stern-Straße und Wilhelm-Schiffer-Straße

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 15.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich Rheydt Zentrum zwischen Mühlenstraße, Limitenstraße, Stresemannstraße, Moses-Stern-Straße und Wilhelm-Schiffer-Straße gemäß § 141 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB).“

Die Abgrenzung des vorgenannten Bereiches ist der Karte „Gebiet der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für den Bereich Rheydt Zentrum zwischen Mühlenstraße, Limitenstraße, Stresemannstraße, Moses-Stern-Straße und Wilhelm-Schiffer-Straße“ zu entnehmen.

Die Planunterlagen können auf der Internetseite der Stadt Mönchengladbach (Kurzlink: Sanierungsgebiete - Moenchengladbach) eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Hinweise

Im Rahmen von vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB soll festgestellt werden, ob und inwieweit der Einsatz des städtebaulichen Sanierungsrechts erforderlich und möglich ist. Die vorbereitenden Untersuchungen bilden eine Beurteilungsgrundlage um zu prüfen, ob im Untersuchungsraum städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB vorliegen, die die Anwendung des Sanierungsrechts rechtfertigen.

Dazu werden alle entscheidungsrelevanten Erkenntnisse zusammengestellt, die zur Klärung der Anwendungsvoraussetzungen der Sanierungsmaßnahme erforderlich sind.

Im Rahmen der Untersuchungen werden die bestehenden sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und deren Zusammenhänge im Untersuchungsgebiet analysiert, die Notwendigkeit einer Sanierung und nachteilige wirtschaftliche oder soziale Auswirkungen für von der Sanierung Betroffene aufgezeigt und allgemeine Ziele der Sanierung definiert.

Der Beschluss über die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes. Hierzu bedarf es einer besonderen Sanierungssatzung.

Gemäß § 141 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird auf § 138 BauGB hingewiesen:
„§ 138 Auskunftspflicht

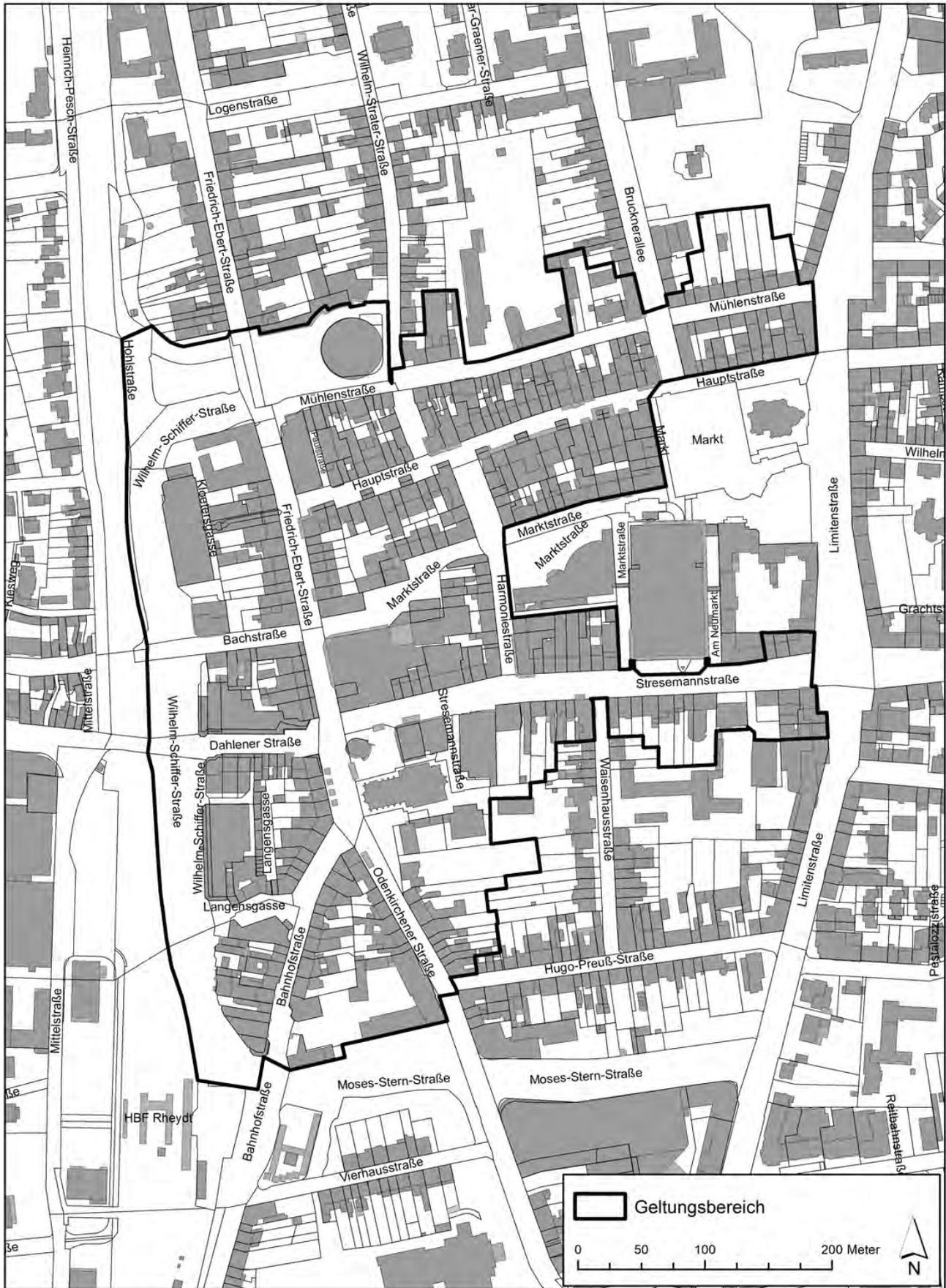
- (1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.
- (3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- (4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

Zudem wird auf die Rechtsfolgen des § 141 Abs. 4 BauGB verwiesen.

Mönchengladbach, den 06. März 2023

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Gebiet der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für den Bereich Rheydt Zentrum zwischen Mühlenstraße, Limitenstraße, Stresemannstraße, Moses-Stern-Straße und Wilhelm-Schiffer-Straße



Öffentliche Zustellung

Herrn Ingo Kirschbaum, *14.12.1979, letzte bekannte Anschrift,

Erlenstraße 61, 41239 Mönchengladbach,

kann die Inverzugsetzung der Stadt Mönchengladbach vom 24.02.2023, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Aktenzeichen 51.45.05.1406/1407, nicht zugestellt werden.

Die o.g. Inverzugsetzung wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV.NRW, S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, (GV.NRW, S.296), öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 155**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 10.03.2023

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

im Auftrag
gez. Schlei

Öffentliche Zustellung

Herrn Bashir Salad, *01.01.1985, letzte bekannte Anschrift,

Anschrift unbekannt,

kann die Inverzugsetzung der Stadt Mönchengladbach vom 24.02.2023, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Aktenzeichen 51.45.09.1574/1575/1576, nicht zugestellt werden.

Die o.g. Inverzugsetzung wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV.NRW, S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, (GV.NRW, S.296), öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 156**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 10.03.2023

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

im Auftrag
gez. Zimi Rajesh

Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

- a) **Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**
Name Stadt Mönchengladbach
Straße Rathausplatz 1
Plz, Ort 41061, Mönchengladbach
E-Mail
zentrale-vergabestelle-
dezernetVI@moenchengladbach.de
- b) **Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer GMMG-2023-047
- c) **Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**
- ohne elektronische Signatur (Textform)
- d) **Art des Auftrags**
- Ausführung von Bauleistungen
- e) **Ort der Ausführung**
Kath. Grundschule Bell, Höhenstr.
15, 41199 Mönchengladbach
- f) **Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose**
Erweiterungsbau zur Schaffung von neuen Betreuungsplätzen für den offenen Ganztage. Estricharbeiten
- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
Zweck der baulichen Anlage
Zweck des Auftrags
- h) **Aufteilung in Lose (Art und Umfang siehe Buchstabe f)**
- nein
- i) **Ausführungsfristen**
- Beginn der Ausführung
26.06.2023
- Fertigstellung oder Dauer der Leistungen 07.07.2023
- j) **Nebenangebote**
- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
- k) **mehrere Hauptangebote**
- zugelassen

- l) **Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen**
Vergabeunterlagen
werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0DE3V/documents>

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden
- nachgefordert

- o) **Ablauf der Angebotsfrist**
am 23.03.2023 um 10:30 Uhr
Ablauf der Bindefrist
am 22.04.2023

- p) **Adresse für elektronische Angebote**
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0DE3V>

- q) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:**
DE

- r) **Zuschlagskriterien**
- nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung:
Kriterium Gewichtung
Niedrigster Preis

- s) **Eröffnungstermin** am 23.03.2023 um 10:30 Uhr
Ort
Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabeplattform <https://www.vmp-rheinland.de>
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.

- t) **geforderte Sicherheiten**
Sicherheitsleistung für Mängelansprüche
Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

- u) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**

- v) **Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**

- w) **Beurteilung der Eignung**
Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:
- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote

- für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
 - Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeamtmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße
 Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A)
 Name Bezirksregierung Düsseldorf
 - Dezernat 34
 Straße Postfach 30 08 65
 Plz, Ort 40408, Düsseldorf

Sonstiges
 Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders.
 Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurück gewiesen werden.

Fristende für Bieterfragen:
 18.03.2023

Bekanntmachungs-ID:
 CXPTYD0DE3V

Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**
 Name Stadt Mönchengladbach
 Straße Rathausplatz 1
 Plz, Ort 41061, Mönchengladbach
 E-Mail zentrale-vergabestelle-dezernetVI@moenchengladbach.de
- b) Vergabeverfahren**
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabenummer GMMG-2023-048
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**
 - ohne elektronische Signatur (Textform)
- d) Art des Auftrags**
 - Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung**
 Kath. Grundschule Bell, Höhenstr. 15,
 41199 Mönchengladbach
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose**
 Erweiterungsbau zur Schaffung von neuen Betreuungsplätzen für den offenen Ganztags Tischlerarbeiten Innentüren
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
 Zweck der baulichen Anlage
 Zweck des Auftrags
- h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang siehe Buchstabe f)**
 - nein
- i) Ausführungsfristen**
 - Beginn der Ausführung 28.08.2023
 - Fertigstellung oder Dauer der Leistungen 07.09.2023
- j) Nebenangebote**
 - nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
- k) mehrere Hauptangebote**
 - zugelassen
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen**
 Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0DEG8/documents>

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden
 - nachgefordert

- o) Ablauf der Angebotsfrist**
 am 29.03.2023 um 10:30 Uhr
Ablauf der Bindefrist
 am 28.04.2023
- p) Adresse für elektronische Angebote**
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0DEG8>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:**
 DE
- r) Zuschlagskriterien**
 - nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung:
 Kriterium Gewichtung
 Niedrigster Preis
- s) Eröffnungstermin** am 29.03.2023 um 10:30 Uhr
 Ort
 Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabeplattform <https://www.vmp-rheinland.de>
 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
 Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.
- t) geforderte Sicherheiten**
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**
- w) Beurteilung der Eignung**
 Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:
 - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen)
 - Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
 - Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A)
Name Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 34
Straße Postfach 30 08 65
Plz, Ort 40408, Düsseldorf

Sonstiges

Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders.

Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurück gewiesen werden.

Fristende für Bieterfragen:
25.03.2023

Bekanntmachungs-ID:
CXPTYD0DEG8

Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**
Name Stadt Mönchengladbach
Straße Rathausplatz 1
Plz, Ort 41061, Mönchengladbach
E-Mail zentrale-vergabestelle-dezernetVI@moenchengladbach.de
- b) Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer GMMG-2023-054
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**
- ohne elektronische Signatur (Textform)
- d) Art des Auftrags**
- Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung**
Kath. Grundschule Bell, Höhenstr. 15,
41199 Mönchengladbach
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose**
Erweiterungsbau zur Schaffung von neuen Betreuungsplätzen für den offenen Ganztags. Metallbau-/Schlosserarbeiten
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
Zweck der baulichen Anlage
Zweck des Auftrags
- h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang siehe Buchstabe f)**
- nein
- i) Ausführungsfristen**
- Beginn der Ausführung 17.07.2023
- Fertigstellung oder Dauer der Leistungen 04.08.2023
- j) Nebenangebote**
- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
- k) mehrere Hauptangebote**
- zugelassen
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen**
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0DEG2/documents>
- Nachforderung
- Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden
- nachgefordert

- o) Ablauf der Angebotsfrist**
am 03.04.2023 um 10:30 Uhr
Ablauf der Bindefrist
am 03.05.2023
- p) Adresse für elektronische Angebote**
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0DEG2>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:**
DE
- r) Zuschlagskriterien**
- nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung:
Kriterium Gewichtung
Niedrigster Preis
- s) Eröffnungstermin** am 03.04.2023 um 10:30 Uhr
Ort
Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabepattform <https://www.vmp-rheinland.de>
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.
- t) geforderte Sicherheiten**
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**
- w) Beurteilung der Eignung**
Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:
- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:
- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurch-

- schnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
 - rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
 - Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A)
Name Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 34
Straße Postfach 30 08 65
Plz, Ort 40408, Düsseldorf

Sonstiges

Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders.
Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurück gewiesen werden.

Fristende für Bieterfragen:
27.03.2023

Bekanntmachungs-ID:
CXPTYD0DEG2

Öffentliche Zustellung

Gemäß den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV.NRW. S.94), in der jetzt gültigen Fassung:

Herr Ulrich Lobe, zuletzt wohnhaft Färberstraße 63 in 41238 Mönchengladbach, wird hiermit aufgefordert, bei mags - Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR, Am Nordpark 400, 41068 Mönchengladbach die Heranziehungsbescheide vom 11.01.2023, Kassenzeichen 1500.0082.6946 und

1500.0024.9264 abzuholen oder darin Einsicht zu nehmen.

Die Heranziehungsbescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung werden Rechtsbehelfs- und Zahlungsfristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Mönchengladbach, den 06.03.2023

mags - Mönchengladbacher Abfall-, Grün-, und Straßenbetriebe AöR
Der Vorstand
gez.

i.V. Jens Hostenbach

i.A. Daniela Geroneit

Öffentliche Zustellung

Frau Anna Angelika Bouscheljong

letzte bekannte Anschrift
41236 Mönchengladbach, Friedrich-Ebert-Straße 137

kann der Bescheid vom 08. März 2023 über den Entzug des Nutzungsrechts an der Grabstätte Hauses, 23, 02, 007 URG auf dem städtischen Friedhof Giesenkirchen von mags - Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR -, vertreten durch den Vorstand - Bereich Friedhöfe - nicht zugestellt werden.

Der derzeitige Aufenthalt ist unbekannt.

Die öffentliche Zustellung wird daher gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 07.März 2006 (GV NRW S.94), in der zurzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim Bereich Friedhöfe, Viersener Straße 292, 41063 Mönchengladbach, Zimmer 4, während der Dienststunden abzuholen oder einzusehen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt können durch Ablauf von im Bescheid enthaltenen Fristen Rechtsverluste drohen.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach, den 08. März 2023
Der Vorstand
- Bereich Friedhöfe -

Öffentliche Zustellung

Frau Maria Gertrud Elfert

letzte bekannte Anschrift
12357 Berlin-Neukölln - Alt-Rudow 22 a

kann der Bescheid vom 08. März 2023 über den Entzug des Nutzungsrechts an der Grabstätte 41, 013 FG auf dem städtischen Friedhof Giesenkirchen von mags - Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR -, vertreten durch den Vorstand - Bereich Friedhöfe - nicht zugestellt werden.

Der derzeitige Aufenthalt ist unbekannt.

Die öffentliche Zustellung wird daher gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 07.März 2006 (GV NRW S.94), in der zurzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim Bereich Friedhöfe, Viersener Straße 292, 41063 Mönchengladbach, Zimmer 4, während der Dienststunden abzuholen oder einzusehen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt können durch Ablauf von im Bescheid enthaltenen Fristen Rechtsverluste drohen.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach, den 08. März 2023
Der Vorstand
- Bereich Friedhöfe -

Öffentliche Zustellung

Frau Maria Gertrud Elfert

letzte bekannte Anschrift
12357 Berlin-Neukölln - Alt-Rudow 22 a

kann der Bescheid vom 08. März 2023 über den Entzug des Nutzungsrechts an der Grabstätte 41, 014 FG auf dem städtischen Friedhof Giesenkirchen von mags - Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR -, vertreten durch den Vorstand - Bereich Friedhöfe - nicht zugestellt werden.

Der derzeitige Aufenthalt ist unbekannt.

Die öffentliche Zustellung wird daher gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 07.März 2006 (GV NRW S.94), in der zurzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim Bereich Friedhöfe, Viersener Straße 292, 41063 Mönchengladbach, Zimmer 4, während der Dienststunden abzuholen oder einzusehen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt können durch Ablauf von im Bescheid enthaltenen Fristen Rechtsverluste drohen.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach, den 08. März 2023
Der Vorstand
- Bereich Friedhöfe -

Öffentliche Zustellung

Herrn Joseph Johann Güttgemanns

letzte bekannte Anschrift
41238 Mönchengladbach, Konstantinstraße 136

kann der Bescheid vom 08. März.2023 über den Entzug des Nutzungsrechts an der Grabstätte Güttgemanns, 23, 02, 047 TG auf dem städtischen Friedhof Giesenkirchen von mags - Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR -, vertreten durch den Vorstand - Bereich Friedhöfe - nicht zugestellt werden.

Der derzeitige Aufenthalt ist unbekannt.

Die öffentliche Zustellung wird daher gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 07.März 2006 (GV NRW S.94), in der zurzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim Bereich Friedhöfe, Viersener Straße 292, 41063 Mönchengladbach, Zimmer 4, während der Dienststunden abzuholen oder einzusehen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt können durch Ablauf von im Bescheid enthaltenen Fristen Rechtsverluste drohen.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach, den 08. März 2023
Der Vorstand
- Bereich Friedhöfe -

Öffentliche Zustellung

Frau Anita Kurzawa

letzte bekannte Anschrift
47638 Straelen, Von-Ketteler-Straße 26

kann der Bescheid vom 08. März 2023 über den Entzug des Nutzungsrechts an der Grabstätte Boveleth, 24, 03, 008 RG auf dem städtischen Friedhof Rheindahlen von mags - Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR -, vertreten durch den Vorstand - Bereich Friedhöfe - nicht zugestellt werden.

Der derzeitige Aufenthalt ist unbekannt.

Die öffentliche Zustellung wird daher gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 07.März 2006 (GV NRW S.94), in der zurzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim Bereich Friedhöfe, Viersener Straße 292, 41063 Mönchengladbach, Zimmer 4, während der Dienststunden abzuholen oder einzusehen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt können durch Ablauf von im Bescheid enthaltenen Fristen Rechtsverluste drohen.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach, den 08. März 2023
Der Vorstand
- Bereich Friedhöfe -

Öffentliche Zustellung

Den Erben von
Frau Helga Gisela Renate Müller

zuletzt wohnhaft
41844 Wegberg, Harbecker Straße 32

kann der Bescheid vom 08. März 2023 über den Entzug des Nutzungsrechts an der Grabstätte Müller 47, 001 FG auf dem städtischen Friedhof Uedding von mags - Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR -, vertreten durch den Vorstand - Bereich Friedhöfe - nicht zugestellt werden.

Der derzeitige Aufenthalt ist unbekannt.

Die öffentliche Zustellung wird daher gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 07.März 2006 (GV NRW S.94), in der zurzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim Bereich Friedhöfe, Viersener Straße 292, 41063 Mönchengladbach, Zimmer 4, während der Dienststunden abzuholen oder einzusehen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt können durch Ablauf von im Bescheid enthaltenen Fristen Rechtsverluste drohen.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach, den 08. März 2023
Der Vorstand
- Bereich Friedhöfe -

Öffentliche Zustellung

Den Erben von
Frau Helga Gisela Renate Müller

zuletzt wohnhaft
41844 Wegberg, Harbecker Straße 32

kann der Bescheid vom 08. März 2023 über den Entzug des Nutzungsrechts an der Grabstätte 47, 002 FG auf dem städtischen Friedhof Uedding von mags - Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR -, vertreten durch den Vorstand - Bereich Friedhöfe - nicht zugestellt werden.

Der derzeitige Aufenthalt ist unbekannt.

Die öffentliche Zustellung wird daher gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 07.März 2006 (GV NRW S.94), in der zurzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim Bereich Friedhöfe, Viersener Straße 292, 41063 Mönchengladbach, Zimmer 4, während der Dienststunden abzuholen oder einzusehen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt können durch Ablauf von im Bescheid enthaltenen Fristen Rechtsverluste drohen.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach, den 08. März 2023
Der Vorstand
- Bereich Friedhöfe -

Wappen
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Aktenzeichen: 61.g27-7-2019-3
Dortmund, den 22. Februar 2023

Bekanntmachung Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fort- setzung der Versickerungsmaß- nahmen im Bereich Niers/Triet- bach im Zeitraum 2024 – 2030“

Online-Konsultation im Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für das o. a. Vorhaben gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) i. V. m. § 5 Abs. 2 bis 5 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 in der derzeit gültigen Fassung eine ersatzweise Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins vom **27.03.2023** bis einschließlich zum **11.04.2023** durch.

Im Rahmen der Online-Konsultation werden der Antragstellerin, den Kommunen, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandeln den Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht. Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Die **Online-Konsultation** findet in dem Zeitraum von

Montag, den 27.03.2023
bis
Dienstag, den 11.04.2023

statt.

Die Teilnehmer der Online-Konsultation können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, Dienstag, den **11.04.2023 23:59 Uhr**, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder elektronisch unter der Email-Adresse: versickerung-niers-trietbach@bra.nrw.de äußern.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW i.V.m. § 5 Abs. 3 Plan SiG bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können sich vor Beginn der Online-Konsultation, spätestens bis zum 26.03.2023 bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund schriftlich oder per E-Mail unter der E-Mail-Adresse: versickerung-niers-trietbach@bra.nrw.de, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die **Anmeldung** zur Online-Konsultation ist in der Zeit von

Samstag, den 11.03.2023
bis
Sonntag, den 26.03.2023

möglich.

Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. In der Online-Konsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die **Online-Konsultation ist nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht, etc.).
3. **Teilnahmeberechtigt** sind nachfolgend genannte Personen:
 - Einwender/innen (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
 - Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden)
 - Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
 - Vertreter/innen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
 - Vertreter/innen der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
 - Mitarbeiter/innen der Anhörungsbehörde.

4. Die **Teilnahme an der Online-Konsultation** erfolgt durch **Anmeldung**. Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung der Rückseite des Personalausweises die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen dabei unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z.B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigefügt werden. Dies ist vom 11.03.2023 bis zum 26.03.2023 möglich. Die Daten werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.

5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender(in) nicht an der Online-Konsultation teilnimmt oder in deren Rahmen keine weitere Stellungnahme abgegeben wird.

6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

7. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.

8. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Online-Konsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (11.04.2023) beendet ist.

9. Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

10. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gelten die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Das neue Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite <https://www.bra.nrw.de/505448> unter **Downloads**.



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amts-
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-
zustellgebühren beträgt 24,34 EURO, zahlbar im Voraus
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,92
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fach-
bereich Organisation und IT nur schriftlich entgegen.
Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Post-
stempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Neben der Bekanntmachung der Online-
Konsultation im Amtsblatt der betroffenen
Kommunen wird der Inhalt dieser Bekannt-
machung auch auf folgender Internetseite
der Bezirksregierung Arnsberg:
<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>
sowie auf der Website des zentralen Portals
(Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-
Westfalen)
<https://uvp-verbund.de/nw>
im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Jeglorz

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten verloreng-
egangenen Sparkassenbücher, ausgestellt
von der Stadtparkasse Mönchenglad-
bach, wurden am 28. Februar 2023 durch
Beschluss des Sparkassenvorstandes für
kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nrn.:
3402613487
3421492590

Mönchengladbach, den 1. März 2023

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verloren-
gegangene Sparkassenbuch, ausgestellt
von der Stadtparkasse Mönchenglad-
bach, ist die Kraftloserklärung beantragt
worden:

Sparkassenbuch-Nr.:
3421765623

Der/Die Inhaber:in des vorgenannten Spar-
kassenbuches wird aufgefordert, binnen
drei Monaten, spätestens am 5. Juni 2023
seine/ihre Rechte anzumelden und das
Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls
wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 6. März 2023

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verloren-
gegangene Sparkassenbuch, ausgestellt
von der Stadtparkasse Mönchenglad-
bach, ist die Kraftloserklärung beantragt
worden:

Sparkassenbuch-Nr.:
4212436655

Der/Die Inhaber:in des vorgenannten Spar-
kassenbuches wird aufgefordert, binnen
drei Monaten, spätestens am 30. Mai 2023
seine/ihre Rechte anzumelden und das
Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls
wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 28. Februar 2023

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die nachstehend aufgeführten verlo-
rengegangenen Sparkassenbücher, aus-
gestellt von der Stadtparkasse Mönchen-
gladbach, ist die Kraftloserklärung bean-
tragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:
3500894716
4300783760

Der/Die Inhaber/in der vorgenannten Spar-
kassenbücher wird aufgefordert, binnen
drei Monaten, spätestens am 6. Juni 2023
seine/ihre Rechte anzumelden und die
Sparkassenbücher vorzulegen, andernfalls
werden diese für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 7. März 2023

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand